

## **Kindeswohl in der Schule** (Politische Rahmenbedingungen und neue Gesetzeslagen)

### **Kinderrechtskonvention und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

*"Alle öffentlichen Institutionen, also insbesondere auch Schulen [...] sind durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) dazu verpflichtet, die Inhalte der Konvention zu gewährleisten und sich an ihnen messen zu lassen."*<sup>1</sup>

#### **UN-Kinderrechtskonvention - Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder**

In Österreich trat die UN-KRK<sup>2</sup> formal am 05.09.1992 in Kraft, der Nationalrat hat das BVG Kinderrechte am 20.01.2011 in den Verfassungsrang gehoben; es trat am 16.02.2011 in Kraft. In erster Linie zu erwähnen ist das damit verankerte „**Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip**“.<sup>3</sup>

#### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)**<sup>4</sup>

Am 01.01.2013 ist die WFA in Kraft getreten. Die KJA des Bundes<sup>5</sup> im BMWFJ<sup>6</sup> gibt ihr den Namen **Jugendcheck**. Die Verordnung **verpflichtet alle Ministerien**, Gesetzesvorhaben vorab auf ihre **Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche** zu überprüfen, sich auch *"in die Schuhe" von Kindern und jungen Erwachsenen zu versetzen*, und *"... damit das Bewusstsein für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu schärfen"*<sup>7</sup>.

#### **Quodlibet zum Thema "Kindeswohl in der Schule":**

Inhaltlich umfasst die WFA - ergänzend zu den Bestimmungen des BVG Kinderrechte Definitionen zu **Kindern und junge Erwachsenen**, also Menschen in Österreich von ihrer Geburt bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres<sup>8</sup>. Explizit zusätzlich zu Familienmitgliedern werden weitere Vertrauenspersonen im privaten oder öffentlichen Lebensumfeld, wie **Kinderbetreuer, Pädagogen und Lehrpersonen**, genannt.

**Einflussfaktoren, Prüfdeterminanten und Wesentlichkeitskriterien** sind in der WFA äußerst aktuell (2013) dargestellt und können keineswegs als Wunschliste abgetan werden, sind sie doch **verbindlicher Orientierungsmaßstab** für Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen<sup>9</sup>.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf **maßgebliche Einflussfaktoren**, wie

- **persönliche, soziale, intellektuelle, ... Entwicklungspotentiale**,
- **Mitsprache- und adäquate Mitbestimmung**, z.B. in **schulischen** Angelegenheiten,
- **unsere Einstellung und unser Verhalten gegenüber Kindern**,  
besonders die **respektvolle und wertschätzende Begegnung**, des Weiteren **Akzeptanz/Toleranz natürlichen Verhaltens** (Neugier, Spielfreude), usw.<sup>10</sup>

**Zentrale Prüfdeterminanten** der Dimension "Kinder" und "Jugend"<sup>11</sup> sind unter anderen die **Förderung, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen**, dazu zählen die verfassungsgesetzlichen Zielvorgaben

- der Förderung des geistigen, körperlichen und seelischen Wohles<sup>12</sup>,
- der sozialen und intellektuellen Entwicklung, im Höchstmaß
- jene Aspekte, mit positivem (oder negativem) Einfluss auf Kinder und junge Erwachsene, wie deren Entfaltung und das Ausbilden von Identität und Persönlichkeit,
- als auch Faktoren mit maßgeblichem Einfluss auf Herausbildung der sozialen Kompetenz von Kindern und die Stellung des einzelnen jungen Erwachsenen in der Gesellschaft.<sup>13</sup>

Das **Wesentlichkeitskriterium** ist erfüllt, wenn jedenfalls 1.000 Kinder betroffen sind<sup>14</sup>, dies abweichend zur Prüfdeterminante der (Sub-)Dimension **Zukunftssicherung**.<sup>15</sup>

Die WFA gibt das Ziel vor, **die übliche Erwachsenenperspektive zu erweitern und langfristig eine noch kinderfreundlichere Gesellschaft in Österreich zu ermöglichen**.<sup>16</sup>

Frei nach Aristoteles, *"liegt der Zweck von Politik nicht darin, (allein) ein Gerüst von Rechten aufzubauen, das gegenüber Zielen neutral ist, sondern darin, gute Bürger hervorzubringen und deren guten Charakter zu kultivieren"*<sup>17</sup>.

<sup>1</sup> vgl. Baier, Florian (2011:88ff): Warum Schulsozialarbeit?, Fachliche Begründungen der Rolle von Schulsozialarbeit im Kontext von Bildung und Gerechtigkeit, in Baier, Ulrich Deinet (Hrsg., 2011): Praxisbuch Schulsozialarbeit, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, MI

<sup>2</sup> Am 20.11.1989 wurde von den Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte der Kinder beschlossen. Dieser internationale Vertrag sichert in 54 Artikeln jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zu und wurde mittlerweile von 193 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert. Österreich hat das Übereinkommen zur Kinderrechtskonvention am ersten Unterzeichnungstag, dem 26.01.1990, unterzeichnet. Am 26.06.1992 hat es der Nationalrat genehmigt, am 06.08.1992 hat Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die KRK ratifiziert (kundgemacht im BGBl. 1993/7), am 05.09.1992 (30 Tage nach Hinterlegung) ist sie in Österreich formal in Kraft getreten.

<sup>3</sup> vgl. <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich>,

siehe diesbezüglich auch Art. 1 BVG über die Rechte des Kindes, [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), 03.12.2013

<sup>4</sup> gemeinsam mit dem neuen Haushaltsrecht, siehe auch die Grundsätze der Haushaltsführung 2013 (BHG 2013) "... unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung ..." und Art. 51(8) B-VG "Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung ... zu beachten."

<sup>5</sup> KJA = Kinder- und Jugendanwaltschaft (des Bundes), Bundesländer siehe [www.kija.at/](http://www.kija.at/), 15.12.2013

<sup>6</sup> BM für Wirtschaft, Familie u. Jugend, Abt. II/6 - Familienrechtspolitik/Kinderrechte, [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at), 12/13

<sup>7</sup> vgl. <http://www.kinderrechte.gv.at/jugendcheck/>, 10.12.2013,

vgl. Bundeskanzleramt (BKA:2013:257): Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Arbeitsunterlage, In Zusammenarbeit mit: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. ... Version 1.2, download unter: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=50272>, Abfrage: 19.11.2013

<sup>8</sup> Entsprechend Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein **Kind** jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Der Begriff „**junge Erwachsene**“ mit seiner unteren Altersgrenze schließt nahtlos an der oberen Altersgrenze des Status "Kind" an, das obere Alterslimit orientiert sich an der Vollendung des 30. Lebensjahres; wobei in der Verordnung der Begriff "**Jugend**" für über 18jährige bewusst nicht verwendet wurde, Artikel 1 des ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES, StF: [BGBL. Nr. 7/1993](http://www.ris.bka.gv.at) (NR: GP XVIII [RV 413 AB 536 S. 74](http://www.ris.bka.gv.at). BR: [AB 4303 S. 556.](http://www.ris.bka.gv.at)), [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), 10.12.2013

<sup>9</sup> vgl. <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich>, 11.12.2013

<sup>10</sup> vgl. Bundeskanzleramt (2013:264f): Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Arbeitsunterlage

<sup>11</sup> vgl. ebd. (2013:257ff) die divergente Verwendung von "Jugend", "junge Menschen", "jungen Erwachsenen"

<sup>12</sup> vgl. ebd. (2013:260,264), siehe dazu auch Art. 14 Abs. 5a B-VG StF: [BGBL. Nr. 1/1930](http://www.ris.bka.gv.at) (WV)

<sup>13</sup> vgl. ebd. (2013:271)

In einer weiteren (Sub-)Dimension geht es um Einflussfaktoren auf den

#### **Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels:**

Verfassungsgesetzliche Zielvorgabe ist die Verwirklichung der bestmöglichen vor-/schulischen Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung und Entfaltung von Kindern im (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Zentrales Augenmerk ist etwa zu richten auf Auswirkungen auf die schulischen Startchancen eines Kindes, bzw. in Ansehung des Erreichens des Bildungsziels **auf das Erkennen der besonderen Fähigkeiten eines Kindes und dessen entsprechende individuelle Förderung** bzw. gegebenenfalls auf den Ausgleich von schulischen Leistungsschwächen während der Schullaufbahn.

<sup>14</sup> vgl. ebd. (2013:267)

<sup>15</sup> vgl. ebd. (2013:266, 267, 273) Ausgangspunkt der Sub-Dimension

**"Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive"** ist einerseits der (verfassungsgesetzlich verankerte) Anspruch jedes Kindes auf Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit (Art. 1 BVG über die Rechte des Kindes) und die jugendpolitischen Ambitionen zur Erzielung von **Chancengleichheit für junge Erwachsene im Bildungswesen** und auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Förderung ihres gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen ("**Jugendstrategie**", <https://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendstrategie/Seiten/default.aspx>, 10.12.2013). Die Sub-Dimension enthält Auswirkungen auf die Sicherung der Möglichkeiten junger Menschen auf die künftige Lebensgestaltung in Form von selbstbestimmter persönlicher Lebensführung und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen sowie darauf, dass jungen Menschen in mittelfristiger Perspektive nicht ungebührliche Lasten aufgebürdet werden, die ihre Zukunftschancen beeinträchtigen (Generationengerechtigkeit). Eine taxative Aufzählung listet eine **tiefgreifende Reform im Unterrichts- oder Forschungswesen**. Das zugehörige **Wesentlichkeitskriterium** ist erfüllt, wenn finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. über 10 Jahre oder sonstige wesentliche Auswirkungen (z.B. fiskal-, energie- oder umweltpolitische Langzeitstrategien oder -entscheidungen) auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren betroffen sind.

<sup>16</sup> vgl. <http://www.kinderrechte.gv.at/jugendcheck/>, 10.12.2013

<sup>17</sup> vgl. Michael J. Sandel (2009:263): Gerechtigkeit - Wie wir das Richtige tun, Ullstein, Berlin